



**Geschäftsführung
Beirat bei der Unteren
Landschaftsbehörde**

Frau Maaß

Telefon: (0221) 221-36542

Fax : (0221) 221-24686

E-Mail: adriana.maass@stadt-koeln.de

Datum: 16.07.2015

**Auszug
aus der Niederschrift der Sitzung des Beirates bei der unteren
Landschaftsbehörde vom 23.02.2015 (Entwurf)**

öffentlich

**3.1 Antrag auf Nutzungsänderung eines bestehenden Hochbunkers mit
Stellplätzen in Bürogebäude, Elsa-Brändström-Straße 9, L 16, EZ 2, Be-
zirk 1**

**Befreiung gem. § 67 BNatschG i. Verb. mit § 69 LG NW
0228/2015**

Hr. Dr. Stoffel trägt als Vorsitzender der Stiftung des Skulpturenparks kurz vor. Der öffentlich zugängliche Park wird jährlich von 60-100.000 Personen besucht. Das Geld der Stiftung und die Unterstützung der Stadt reichen dauerhaft nicht für den Erhalt und Betrieb des Parks in der bisherigen Form, z.B: mit Wanderausstellungen im 2 Jahres Rhythmus. Daher ist eine Vermietung des Hochbunkers unerlässlich. Der Beirat hatte vor etwa vier Jahren der Umnutzung des Bestandsgebäudes als öffentliche Gastronomie zugestimmt, nachdem die Eheleute Stoffel das Stiftungsgebäude nicht mehr bewohnten. Seit einem Jahr gibt es keinen Mieter mehr, die Suche nach Interessenten gestaltete sich schwierig. Herr Heiming –ebenfalls anwesend– möchte das Gebäude für sein Ingenieurbüro anmieten. Mit der Umnutzung sind keine Änderungen des Außenbereiches einschließlich der genehmigten Parkplätze verbunden; nur Änderungen im Innern müssen erfolgen.

Auf Nachfrage bzgl. Langfristigkeit und Bestand des Skulpturenparks wird von Hr. Dr. Stoffel ausgeführt, dass die geschätzten 3,5 Mio Euro der Stiftung als Verbrauchsmittel den Fortbestand noch mindestens 20 Jahre sichern. Er verweist außerdem auf das bestehende Nießbrauchrecht für 99 Jahre und das städtische Vorkaufsrecht am Gebäude und der Parkfläche, falls die Stiftung wider Erwarten aufgelöst würde.

Hr. Groß wirbt für den Skulpturenpark. Das Engagement der Stiftung wird gelobt.

Hr. Nessler weist darauf hin, dass über den Denkmalschutz das Gebäude sowieso

genutzt werden muss.

Frau Dr. Euler-Bertram weist darauf hin, dass der Bunker schon vor Inkrafttreten des Landschaftsplans stand und fragt, ob er zu Gunsten des Grüngürtels zurückgebaut werden soll. Hr. Bracke erläutert, dass der Bunker im LP nicht gesondert erwähnt ist, deshalb gibt es keine Rückbauempfehlung.

Hr. Heiming wirbt für eine Laufzeit von zunächst 20 Jahren, analog zum Mietvertrag mit der Stiftung des Skulpturenparks.

Hr. Bracke weist auf die Befreiungsvoraussetzungen für nicht privilegierte Außenbereichsvorhaben hin. Stimmt der von Herrn Heiming vorgeschlagenen Nutzung für mindestens 10 Jahre zu. Und danach vorbehaltlich der weiteren Nutzung des Skulpturenparks.

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist unter der Voraussetzung, dass die Befreiung mit Nebenbestimmung erlassen wird, d.h. die beantragte Büronutzung nur solange zulässig ist, wie der Skulpturenpark in der Momentanen Form besteht und mit einer zeitlichen Befristung auf mindestens 10 Jahre, damit eine gewisse Planungssicherheit und Amortisierung der Investitionskosten für das Ingenieurbüro erfolgen kann, mit der Befreiung einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatschG i.V.m. §69 LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans zu.

Abstimmungsergebnis:

Bei 14 Ja Stimmen einstimmig beschlossen.

